

Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug stellt **seinem Wesen nach** eine solche **Ahndung von Rechtsverletzungen** auf strafrechtlicher Grundlage dar.

Im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft und seiner Bürger vor kriminellen Handlungen verwirklicht der Strafvollzug den gesetzlich vorgesehenen rechtlichen Zwang gegenüber den Strafgefangenen. Aus dieser Sicht ist der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug eine Maßnahme, die der strikten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit unmittelbar dient. Ebenso ist der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug als Realisierungsprozeß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit selbst fest auf gesetzlicher Grundlage geregelt und Bestandteil des gesamtgesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität. Die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ist also unerläßliches Prinzip und wird vorrangig garantiert, indem, ausgehend von der Verfassung der DDR, alle Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug regeln oder damit im Zusammenhang stehen, genau eingehalten und verwirklicht werden. Das schließt ein, Überspitzungen in der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen ebenso wenig zuzulassen, wie auch etwa Nachsicht gegenüber solchen Strafgefangenen zu üben, die durch Verstöße gegen die Normen des Verhaltens im Strafvollzug oder gar strafrechtlich relevant in Erscheinung treten.

3. Gerechtigkeit, Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit gegenüber jedermann sind markante Kennzeichen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Im **Abs. 2** wird zum Ausdruck gebracht, daß dies auch im Strafvollzug voll gültig ist und keinerlei andere Maßstäbe gelten, als sie in den Art. 19 Abs. 2 sowie 86 Verf. und in den Art. 1, 2 und 4 StGB gesetzt sind.

Diesen Prinzipien folgend, präzisiert Abs. 2 für den Strafvollzug, daß jeder Strafgefangene eine gerechte Behandlung erfährt und seine Menschenwürde und Persönlichkeit voll geachtet werden.

Das sind grundsätzliche Rechtsgarantien dafür, keine außerhalb des Strafzwecks liegenden Einschränkungen oder Benachteiligungen zuzulassen und diskriminierende